

Stellungnahme von Kultusministerium Baden-Württemberg und Unfallkasse Baden-Württemberg zu Gelfingernägeln und lange Fingernägeln im Sportunterricht

Die Sachlage ist vergleichbar mit dem Tragen von Schmuck und Piercing im Sportunterricht. Die der Unfallkasse Baden-Württemberg vorliegenden Unfallmeldungen belegen, dass durch das Tragen von künstlichen Fingernägeln und langen Fingernägeln eine erhöhte Gefährdung bzw. ein erhöhtes Verletzungsrisiko für Schülerinnen und Schüler (für sich selbst und andere) im Sportunterricht besteht.

Die Teilnahme am Sportunterricht mit Gelfingernägeln und langen Fingernägeln ist aus mehreren Gründen problematisch:

- Die erhöhte Verletzungsgefahr lässt sich nicht mit der Fürsorgepflicht der Lehrer gegenüber den Schülerinnen und Schülern vereinbaren.
- Es besteht ein Widerspruch zu den allgemeinen Grundsätzen der Unfallverhütung.
- Für die Mitschüler und die Schüler selbst entsteht eine zusätzliche Gefahren- bzw. Verletzungsquelle.

In § 2 Absatz 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ ist folgendes zur Verhütung von Unfällen festgelegt: *„Grundpflichten des Unternehmers (in diesem Falle die Schulleiterin/der Schulleiter)*

(1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.“

Der zuständige Unternehmer an Schulen für die Gewährleistung einer sicheren Unterrichtsorganisation und eines sicheren Unterrichtsverlaufs ist der zuständige Schulleiter bzw. die zuständige Schulleiterin. Die Schulleitung hat entsprechende präventive Maßnahmen zu veranlassen.

Ebenso sind die „Grundpflichten der Versicherten (in diesem Falle der Schülerinnen und Schüler) in § 15 (1) geregelt: *„Die Versicherten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Unternehmers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind. Die Versicherten haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen. Versicherte haben die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. Die Versicherten dürfen erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen.“*

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Schulbesuchsverordnung ist jede Schülerin und jeder Schüler *„verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.“* Dies gilt unstreitig auch für den Sportunterricht. Zudem haben die Erziehungsberechtigten nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz *„dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt“*. Eine Befreiung von Schülerinnen und Schülern vom Sportunterricht ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Schulbesuchsverordnung möglich, *„wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert.“* Diese Voraussetzung liegt jedoch beim Tragen von Gelfingernägeln/ langen Fingernägeln eindeutig nicht vor, so dass eine Befreiung vom Sportunterricht aus diesem Grund nicht zulässig ist. Eine Berufung auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Schülerinnen und Schüler greift hier nicht, da es mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule kollidiert. Eltern können ihren Kindern grundsätzlich nicht erlauben, künstliche oder lange Fingernägel im Sportunterricht zu tragen. Weder mündlich noch schriftlich. Eine solche Erklärung ist rechtlich nicht belastbar.

Die Verantwortung für den Sportunterricht und damit auch für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler trägt ausschließlich die verantwortliche Lehrkraft. Sie muss die geeigneten Maßnahmen zum Unfallschutz veranlassen. Entsprechende Regelungen sind in Absprache mit der zuständigen Schulleitung zu treffen. Da künstliche Fingernägel nicht abgenommen werden können, müssen diese zumindest abgeklebt werden. Das geeignete Klebeband (Tape) hat die Schülerin bzw. der Schüler selbst mitzubringen. Unabhängig hiervon kann und muss die verantwortliche Lehrkraft anhand der konkreten Unterrichtssituation entscheiden, ob das Abkleben ausreichend ist, um Verletzungen zu vermeiden und damit die Teilnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers mit Gelfingernägeln/ langen Fingernägeln am Sportunterricht ohne Gefährdung für die Mitschüler bzw. der eigenen Person möglich ist. Falls nicht, kann die Schülerin bzw. der Schüler an den entsprechenden Unterrichtsinhalten nicht teilnehmen. Können hierdurch geforderte Leistungen nicht erbracht werden, kann dies als Teilleistungsverweigerung angesehen und mit der Note „ungenügend“ bewertet werden.

Die Schülerinnen und Schüler sollen darüber informiert werden, welche Konsequenzen sich aus dem Tragen von Gelfingernägeln, langen Fingernägeln, Schmuck und Piercings für die Bewertung sportlicher Leistungen ergeben. Sie können dann entscheiden, ob die gefährdenden (Gel-)Fingernägel bzw. Schmuckstücke entfernt bzw. nach Möglichkeit abgeklebt werden oder entsprechende Nachteile in Kauf genommen werden sollen.

Sollte eine Schule, Schulleitung oder Lehrkraft anderer Meinung sein, müsste dies durch eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung analysiert und das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung im Schadensfall gegebenenfalls begründet werden.

Gez.
Hans-Joachim Wachter
Unfallkasse Baden-Württemberg
Sachgebiet Bildungseinrichtungen

Gez.
Tilmann Herzel
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Abteilung Sicherheit und Gesundheit Referat für Sport und Sportförderung

Empfehlung des Kultusministeriums zum Tragen eines Kopftuchs

Religiös begründetes Tragen eines Kopftuchs im Sportunterricht Hierbei handelt es sich um eine Thematik, bei der der schulische Bildungsauftrag mit dem Recht auf Religionsfreiheit der Schülerinnen in Einklang zu bringen ist. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport empfiehlt folgende Praxis für den Sportunterricht:

1. Im getrennt geschlechtlichen Sportunterricht bei einer Sportlehrerin ist ein Verhüllen der Haare nicht religiös begründet. Demnach ist eine aktive Teilnahme der muslimischen Schülerin am Sportunterricht ohne Kopftuch möglich.
2. Erfordern die schulischen Rahmenbedingungen (bspw. koedukativer Unterricht, männliche Sportlehrkraft, Einsehbarkeit der Sportstätte durch Dritte) die Verhüllung der Haare aus religiösen Gründen, so ist der muslimischen Schülerin das Recht auf Tragen eines Kopftuchs im Sportunterricht einzuräumen. Das Kopftuch ist mittels Haarklammern oder Gummibändern enganliegend zu befestigen, damit das Verrutschen des Tuches oder eine eventuelle Sichtbehinderung vermieden werden.
3. Im Rahmen der Fürsorgepflicht hat die Sportlehrkraft bei einer aktiven Teilnahme der muslimischen Schülerin mit Kopftuch stets zu entscheiden, ob und wann eine aktive Teilnahme an besonders gefährdenden Unterrichtsteilen (etwa bestimmte Turnübungen oder Spiel- und Übungsformen) auch mit einem derart befestigten Kopftuch aus ihrer Sicht nicht zu verantworten ist.
4. Besteht nach Einschätzung der Sportlehrkraft ein Verletzungsrisiko für die Kopftuch tragende Schülerin oder deren Mitschülerinnen, sind der Schülerin mit Kopftuch andere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Sportunterricht (Beobachtungs-, Helfer-, Spielleitungsaufgaben oder besondere Aktivitäten bei Unterrichtsgesprächen sowie beim Herleiten und Festhalten von Ergebnissen) zu übertragen. So erhält diese nicht aktiv am Unterricht Teilnehmende die Gelegenheit, im Ausgleich zu den zeitweise nicht möglichen praktischen Leistungen anderweitig Leistungen zu erbringen, die für die Notengebung von Belang sind.

Nicht möglich ist eine generelle Freistellung vom Sportunterricht aufgrund des Tragens eines Kopftuchs.

**Informationen auf dem Portal *Ratgeber Schulsport*
des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)**
<https://zsl-bw.de/Lde/Startseite/uebergreifende-themen/ratgeber-schulsport>

Schmuck, Piercing und Fingernägel

Die Verantwortung für den Sportunterricht und damit auch für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler trägt ausschließlich die verantwortliche Lehrkraft. Sie muss die geeigneten Maßnahmen zum Unfallschutz veranlassen. Entsprechende Regelungen sind in Absprache mit der zuständigen Schulleitung zu treffen.

Das Tragen von Piercing-Attributen im Sportunterricht stellt ein großes Verletzungsrisiko für die betreffende Person selbst beziehungsweise die Mitschülerinnen und Mitschüler dar (siehe: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, §§ 2 Abs. 1 und 15 Abs. 1). Dies betrifft gleichermaßen das Tragen von Schmuck und langen Fingernägeln (künstliche Nägel).

Da alle Schülerinnen und Schüler eine Mitwirkungspflicht bei der Durchführung eines ordnungsgemäßen Unterrichts haben, müssen Schmuck und Piercing-Attribute zum Sportunterricht abgelegt beziehungsweise lange Fingernägel entfernt werden oder die Schülerinnen und Schüler sind vom Sportunterricht auszuschließen. Sofern im Einzelfall – etwa durch Abkleben – das Verletzungsrisiko entscheidend gesenkt werden kann, ist die Teilnahme am Sportunterricht nach verantwortlicher Beurteilung durch die Lehrkräfte des Sportunterrichts zugelassen.

Wir empfehlen im Einzelnen folgende Maßnahmen:

- Die Schülerinnen und Schüler, die Piercings, Ohringe oder lange Fingernägel tragen wollen, und die Eltern beziehungsweise die Erziehungsbeauftragten sind in geeigneter Weise (zum Beispiel bei Klassenpflegschaftssitzungen, durch ein Informationsblatt) auf ihre Verpflichtung gemäß § 85 Abs. 1 des SchuG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Schulbesuchsverordnung hinzuweisen, wonach sie dafür Sorge zu tragen haben, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht regelmäßig teilnehmen und sich der Schulordnung fügen.
- Die Schülerinnen und Schüler sind aufzufordern, ohne Piercings, Ohringe oder lange Fingernägel zum Sportunterricht zu erscheinen. Falls sie sich weigern, kann die Schule geeignete Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 90 des Schulgesetzes ergreifen, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen. Bei einzelnen Leistungsfeststellungen während des Sportunterrichts ist darüber hinaus jeweils die Einzelnote „ungenügend“ wegen unentschuldigter Verletzung der Teilnahmepflicht im Sinne von § 1 Abs. 1 Schulbesuchsverordnung zu erteilen.

Kopftuch

Grundsätzlich kann wegen des Tragens eines Kopftuchs aus Glaubensgründen nicht vom Sportunterricht befreit werden. Der schulische Bildungsauftrag ist hierbei mit dem Recht auf Religionsfreiheit der Schülerinnen in Einklang zu bringen und es sind Kompromisslösungen zu finden.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg empfiehlt die folgende Praxis Empfehlung des Kultusministeriums zum Tragen eines Kopftuchs (PDF-Datei).

Regelung für Wertgegenstände der Schülerinnen und Schüler im Sportunterricht

Wer nicht für den Unterricht notwendige Wertgegenstände mit in die Schule bringt, handelt auf eigene Gefahr. Werden trotzdem solche Gegenstände mitgebracht, wird in Bezug auf den Sportunterricht Folgendes empfohlen:

- Die mitgeführten Wertsachen, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch beziehungsweise Unterricht dienen, werden vor dem Sportunterricht in ein von der Schule bereitgestelltes Behältnis abgelegt. Die Schülerinnen und Schüler sind nicht verpflichtet, diese Möglichkeit zu nutzen.
- Dieses Behältnis wird in der Sporthalle beziehungsweise auf der Sportanlage so platziert, dass die Schülerinnen und Schüler es während des Unterrichts im Auge behalten können.
- Die Schülerinnen und Schüler sind für die sichere Verwahrung des Behältnisses selbst verantwortlich.
- Die Regelungen betreffen alle Klassen- und Jahrgangsstufen.
- Die Schule (Land Baden-Württemberg) und der Sachkostenträger (Kommune) übernehmen für beschädigte oder verloren gegangene Wertgegenstände keine Haftung.
- Diese Regelungen sollen allen Schülerinnen und Schülern sowie gegebenenfalls deren Eltern in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.